



## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kreditversicherung Coface Smart

### INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1: Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2: Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
- Artikel 3: Versicherungsfall
- Artikel 4: Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Prämie
- Artikel 5: Anzeige- und Verhaltenspflichten, Obliegenheiten
- Artikel 6: Ausschluss und Beschränkung des Versicherungsschutzes
- Artikel 7: Abtretung des Auszahlungsanspruches
- Artikel 8: Entschädigungsleistung, Selbstbehalt, Höchstentschädigung, Rechtsübergang
- Artikel 9: Schlussbestimmungen

### ■ GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Art. 1 (1) Die Coface Austria Kreditversicherung AG (im Folgenden kurz „Versicherer“ genannt) ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle an versicherten Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages dadurch entstehen, dass versicherte Kunden des Versicherungsnehmers (im Folgenden kurz „Kunden“ genannt) mit Sitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder mit Sitz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) zahlungsunfähig werden.

(2) Versicherungsschutz wird gewährt für vertraglich begründete und einredefreie Forderungen gemäß Abs. (1), welche im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen und auf seine Rechnung vor Eintritt des Versicherungsfalles fakturiert und für welche eine äußerste Zahlungsfrist in Höhe von maximal vier Monaten vereinbart wurde.

(3) Nicht ersetzt werden:

- a) Forderungen aus Zinsen, Reugeld, Vertragsstrafen und Schadensersatz;
- b) Kursverluste, Lizenzen, Wechseldiskont und -spesen, Frachten- und Versicherungsprämien;
- c) Kosten der Rechtsverfolgung und andere in der Faktura nicht enthaltene Kosten wie insbesondere Lager- und Herstellungskosten;
- d) die Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer;
- e) Forderungen gegen Privatpersonen;
- f) Forderungsausfälle aus Gründen höherer Gewalt, wobei als höhere Gewalt insbesondere Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie oder terroristische Aktivitäten mitverursachte Ereignisse zu qualifizieren sind;
- g) Forderungen gegen wirtschaftlich verbundene oder nahe stehende Unternehmen sowie Forderungen aus Gebrauch und Nutzungsüberlassung z.B. Vermietung, Verpachtung.

### ■ UMFANG UND VORAUSSETZUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Art. 2 (1) Umfang des Versicherungsschutzes Forderungen des Versicherungsnehmers gegen einen Kunden sind versichert, wenn diese im Rahmen dieser Bedingungen zur Versicherung angeboten werden und der Versicherungsnehmer entweder eine Anfrage auf ein individuelles Kreditlimit (Versicherungssumme) stellt oder eine Abfrage im Rahmen des @rating Limits durchführt. Der Versicherer teilt das genehmigte Kreditlimit (Versicherungssumme) bzw. @rating Limit dem Versicherungsnehmer in Form der schriftlichen Kreditmittei-

lung und/oder online in seinem Produktportfolio mit. Im Falle einer Abfrage im Rahmen des @rating Limits beträgt die Höhe des Versicherungsschutzes

EUR 0,- beim Ergebnis „X“

EUR 10.000,- beim Ergebnis „R“

EUR 20.000,- beim Ergebnis „@“

EUR 50.000,- beim Ergebnis „@@“

EUR 100.000,- beim Ergebnis „@@@“ und „@@@@“.

Versichert sind jeweils Lieferungen und Leistungen von dem Tag an, welcher der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer als Beginn des Versicherungsschutzes für den betreffenden Kunden vereinbart, dies unbeschadet der Rechte des Versicherers gem. Art. 6 dieser Bedingungen.

(2) Voraussetzungen des Versicherungsschutzes Forderungen sind ferner nur versichert, wenn in den vergangenen 12 Monaten

- a) der Kunde alle Forderungen innerhalb der äußersten Zahlungsfrist von vier Monaten ab deren Fakturierung bezahlt hat, und
- b) der Kunde dem Versicherungsnehmer weder als zahlungsunfähig noch zahlungsunwillig bekannt geworden ist, und
- c) dem Versicherungsnehmer vom Versicherer keine Ablehnung zu einer Kreditanfrage zugegangen ist.

(3) Anrechnung von Zahlungen, Nachrücken von Forderungen

Jede Zahlung des Kunden wird im Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Schecks, Wechsel und andere Lastschriften gelten erst mit ihrer unbedingten Einlösung als Zahlung. Wird von einem Kunden die äußerste Zahlungsfrist von vier Monaten überschritten oder wird die Überschreitung, beispielsweise in einem Zahlungsplan, erkennbar – gleichgültig ob es sich um versicherte oder unversicherte Forderungen handelt – so sind weitere Forderungen für Lieferungen und Leistungen an diesen Kunden nicht mehr versichert. Dasselbe gilt im Fall der Einleitung von Betreibungsmaßnahmen hinsichtlich versicherter oder nicht versicherter Forderungen und für den Fall der Aufhebung des Versicherungsschutzes für einen Kunden durch den Versicherer. Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Forderungen gegen versicherte Kunden, welche das Limit in der Kreditmitteilung bzw. das @rating Limit übersteigen, sind mit dem die Versicherungssumme übersteigenden Teil nicht versichert, unterliegen aber dem Versicherungsschutz, sobald durch Bezahlung älterer Forderungen im Rahmen der jeweils in Kraft stehenden Versicherungssumme Deckungsmöglichkeit gegeben ist.

### ■ VERSICHERUNGSFALL

Art. 3 Der Versicherungsfall tritt nur ein, wenn der Kunde zahlungsfähig wird. Zahlungsunfähigkeit liegt ausschließlich mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem

- a) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt wurde, oder
- b) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich zustande gekommen ist und der Versicherer dem zustimmt, oder
- c) feststeht, dass eine vom Versicherungsnehmer durchgeführte Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen nicht zur vollen Befriedigung führt, oder
- d) am Domizil des Schuldners ein Ereignis eintritt, welches den Tatsachen der obgenannten Punkten a) - c) entspricht.

■ **BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, PRÄMIE**

Art. 4 (1) Der Versicherungsnehmer erhält nach Annahme seines Antrages durch den Versicherer Userkennung und Passwort für die Nutzung von „Cofanet“. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit Monatsersten des Antragsmonates, Versicherungsschutz für einzelne Kunden im Rahmen der mitgeteilten Versicherungssumme ist jedoch erst nach Bezahlung der Erstprämie gegeben.

(2) Die Vertragsdauer beträgt zwölf Monate und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des Versicherungsvertrages vom Versicherer oder vom Versicherungsnehmer ausdrücklich erklärt wird, das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Antragsstellung eines außergerichtlichen Ausgleiches über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Der Versicherungsschutz endet für Forderungen aus künftigen Warenlieferungen und Leistungen

- a) mit Aufhebung oder Ausschluss des Versicherungsschutzes gemäß Art. 6, oder
- b) in jedem weiteren Fall der Vertragsbeendigung, oder
- c) mit Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Art. 3, oder
- d) spätestens im Zeitpunkt der Bezahlung der Forderung.

(4) Die Prämie für jeweils ein Versicherungsjahr bemisst sich nach dem Jahresnettoumsatz in den Mitgliedstaaten der EU und EFTA des Versicherungsnehmers entsprechend der jeweils aktuellen Prämientabelle und unterliegt der gesetzlichen Versicherungssteuer. Bei neu gegründeten Unternehmen, welche noch keinen Jahresnettoumsatz nachweisen können, wird der erwartete Umsatz vom Versicherer auf Grundlage eines vom Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Business-Planes angenommen (Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers). Bei Nichtmeldung eines Jahresnettoumsatzes laut Art. 5 (1) Lit. i) erhöht sich die Prämie im Vergleich zum Vorjahr um 50%.

(5) Die Prämie ist entsprechend der aktuellen Prämientabelle entweder einmal jährlich oder in zwei Halbjahresraten mit einem Zuschlag von 5%, jeweils im Voraus zu zahlen. Wird die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, so hat der Versicherer den Versicherungsnehmer unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist unter gleichzeitigem Ausspruch des Vertragsrücktritts für den Fall des Verstreichenlassens der Frist schriftlich oder elektronisch zur Zahlung aufzufordern. Tritt ein Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie in Verzug, so ist der Versicherer infolge des ausgesprochenen Vertragsrücktritts von jeder Leistung frei.

■ **ANZEIGE- UND VERHALTENSPFLICHTEN, OBLIEGENHEITEN**

Art. 5 (1) Der Versicherungsnehmer

- a) unterrichtet den Versicherer unverzüglich schriftlich über Umstände, die für die Übernahme oder den Fortbestand des Versicherungsschutzes, insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit seiner einzelnen Kunden, erheblich sein können, sowie über Gefahr erhöhende Umstände wie insbesondere die Einstellung der Geschäftsbeziehung zum Kunden, nachträglich vereinbarte Wechselprolongationen, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln sowie Rücklastschriften mangels Deckung, die Einleitung gerichtlicher Verfahren oder die Einschaltung eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes zur Forderungsbetreibung;
- b) trifft alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalles geeigneten und erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten und im eigenen Namen einschließlich bestmöglicher Verwertung von Sicherheiten und befolgt etwaige Weisungen des Versicherers;
- c) vereinbart stets im Rahmen der jeweils gesetzlichen Möglichkeit einen möglichst weit reichenden Eigentumsvorbehalt;

- d) macht Forderungen gegen den Kunden und sonstige Verpflichtete spätestens drei Monate nach Ablauf der äußersten Zahlungsfrist von vier Monaten gerichtlich geltend;
- e) zeigt den Versicherungsfall unverzüglich an und macht seinen Anspruch auf Versicherungsleistung bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich oder elektronisch geltend;
- f) erteilt sämtliche Auskünfte und legt die Unterlagen vor, welche der Versicherer zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Kunden und der Höhe des Ausfalles benötigt;
- g) unterrichtet den Versicherer unverzüglich von Änderungen in der Rechtsform sowie wesentlichen Änderungen in den Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen seines Unternehmens, wobei derartige Veränderungen den Versicherer berechtigen, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden;
- h) gewährt dem Versicherer auf sein Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsbücher und Unterlagen in den Geschäftsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers;
- i) ist verpflichtet, für die Prämienberechnung in den Folgejahren bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres den Vorjahresnettoumsatz in den Mitgliedstaaten der EU und EFTA zu melden. Sollte sich nach Erstellung des Jahresabschlusses oder der Gewinnermittlung gemäß § 4(3) EStG ein von der Meldung abweichender Jahresnettoumsatz ergeben, der Auswirkung auf die Prämienstaffel hat, so ist dies in einer Frist von maximal fünf Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages nach zu melden. Der Jahresnettoumsatz ist vom Versicherungsnehmer auf Nachfrage des Versicherers in Form eines Jahresabschlusses oder den Unterlagen zur Gewinnermittlung gemäß § 4(3) EStG nachzuweisen. Die Kosten eines derartigen Nachweises gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers;
- j) haftet für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere hinsichtlich der Umsatzerlöse.

(2) Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer gegen eine Verpflichtung oder Obliegenheit aus diesem Vertragsverhältnis verstoßen hat. Der Versicherer ist überdies berechtigt, das Versicherungsverhältnis bei Kenntniserlangung einer Verletzung von Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

■ **AUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Art. 6 (1) Die Höhe der Versicherungssumme nach einer Abfrage auf ein @rating Limit gilt bis zur jeweils nächsten Abfrage, sofern dem Versicherungsnehmer vom Versicherer keine anders lautende Mitteilung zugeht. Ergibt eine neuerliche Abfrage auf ein @rating Limit oder eine dem Versicherungsnehmer zugehende Mitteilung eine neue Versicherungssumme, so gilt diese ab Vorliegen.

(2) Der Versicherer kann jederzeit ohne Begründung den Versicherungsschutz für Kunden ablehnen, beschränken oder aufheben. Eine solche Maßnahme wird mit Zugang der Mitteilung beim Versicherungsnehmer wirksam und gilt nur für künftige Forderungen. Der bedingungsgemäß bestehende Versicherungsschutz für die vor dem Zugang einer derartigen Mitteilung bereits entstandenen Forderung bleibt davon unberührt.

(3) Zur Minderung des Ausfallsrisikos ist der Versicherer berechtigt, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen Kunden Vereinbarungen zur Sicherung der Forderung zu treffen.

■ **ABTRETUNG DES AUSZAHLUNGSANSPRUCHES**

Art. 7 Die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung der Entschädigung ist mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die dem Versicherer zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem

Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

#### ■ **ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG, SELBSTBEHALT, HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG, RECHTSÜBERGANG**

Art. 8 (1) Zur Berechnung des versicherten Ausfalles werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Forderungen abgezogen.

(2) Nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile:

- a) aufrechenbare Forderungen;
- b) Erlöse aus Eigentumsvorbehalten und sonstigen Rechten und Sicherheiten;
- c) alle Zahlungen, Gutschriften und Rücklieferungen ab Eintritt des Versicherungsfalles.

Im Fall von Erlösen aus Aus- und Absonderungsrechten sind anfallende Verwertungs- und Feststellungskosten nicht versichert. Die Verwertung ist mit dem Versicherer abzustimmen.

(3) Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald der endgültige versicherte Ausfall nachgewiesen ist. Steht die Höhe des Ausfalles drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht endgültig fest, erstellt der Versicherer eine vorläufige Schadensabrechnung, wobei 50% des mutmaßlich versicherten Ausfalles unter Abzug des Selbstbehaltes geleistet werden. Ergibt sich bei der endgültigen Schadensabrechnung nach Feststehen des Ausfalles, dass der tatsächliche Ausfall niedriger ist als die geleistete Vorentscheidung, so hat der Versicherungsnehmer den Mehrbetrag unverzüglich nach Erhalt der Schadensabrechnung dem Versicherer rückzuerstatten.

(4) An jedem versicherten Ausfall ist der Versicherungsnehmer mit einem Selbstbehalt von 20% beteiligt. Dieser Selbstbehalt darf ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers nicht anderweitig abgedeckt werden.

(5) Die Höchstentschädigung für die in einem Versicherungsjahr eingetretenen Versicherungsfälle beträgt das 25-fache der Jahresnettoprämie (Basis Einmalzahlung). Ausfälle bis zu einem Betrag von EUR 500,- werden nicht ersetzt.

(6) In Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Ansprüche und Rechte des Versicherungsnehmers gegen die Verpflichteten auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer nimmt auf Verlangen des Versicherers die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vor.

(7) Der Versicherungsnehmer hat auch nach Zahlung der Entschädigung sämtliche notwendigen und nützlichen Maßnahmen zur Minderung des Ausfalles zu setzen, etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen und eingegangene Zahlungen des die versicherte Forderung betreffenden Kunden an den Versicherer rückzuerstatten.

#### ■ **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 9 (1) Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in schriftlicher oder elektronischer Form vom Versicherer bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Liegt dem Versicherer die Anmeldung des Versicherungsnehmers zum „Cofanet“ vor, werden die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von „Cofanet“ zum Bestandteil des Versicherungsvertrages. Diese Bedingungen gelten auch für die Anfragen auf @rating Limit.

(3) Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Fakturbeträge sind für die Feststellung der Forderung zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung in die Vertragswährung umzurechnen. Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles. Für die Anrechnung von Zahlungen (einschließlich Quotenzahlungen) gilt der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der jeweiligen Zahlung, jedoch kein niedrigerer als der am Tag des Eintritts des Versicherungs-

falles.

(4) Der Versicherungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen entfalten ihre Wirksamkeit in der jeweils gültigen Fassung.

#### ■ **WICHTIGE HINWEISE: BONITÄTSPRÜFUNG**

Abrechnung der Gebühren bei Online-Anfragen

Der Versicherungsnehmer reicht dem Versicherer die Anfragen auf @rating Limit und etwaige Anträge auf Versicherungssumme zur Warenkreditversicherung Coface Smart ein. Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt dabei den Versicherer, Coface Austria Kreditversicherung Service Gmbh nach Weiterleitung der im Antrag enthaltenen Informationen in seinem Namen mit der Bonitätsprüfung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer erklärt sich unter Verzicht auf eigene Ansprüche damit einverstanden, dass Coface Austria Kreditversicherung Service Gmbh das Ergebnis ihrer Bonitätsprüfung unmittelbar dem Versicherer oder anderen mit ihm verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer unwiderruflich, jene Informationen an Coface Austria Kreditversicherung Service Gmbh weiterzuleiten, die er gemäß Art. 5 dieser Bedingungen anzuzeigen verpflichtet ist. Der Versicherer entscheidet über den beantragten Versicherungsschutz und teilt die Entscheidung dem Versicherungsnehmer mit. Die Kreditprüfungsgebühren für die Bonitätsprüfung (Bearbeitungs- und Kreditkontrollgebühren) werden dem Versicherungsnehmer von Coface Austria Kreditversicherung Service Gmbh direkt in Rechnung gestellt und sind unverzüglich an diese zu zahlen. Diese Gebühren unterliegen der Umsatzsteuer.